

Dieser Textblock kann als Einleitung einmal am Abend verwendet werden

Wir danken dem [Bund für Geistesfreiheit \(BfG\) München](#), der [Giordano-Bruno-Stiftung](#) (gbs) und dem [Institut für Weltanschauungsfreiheit](#) (ifw) für die Ausdauer beim „Kampf“ gegen Tanzverbote und Freiheits-Einschränkungen an „Stillen Tagen“.

Besonders bedanken möchten wir uns auch bei Rechtsanwalt Dr. Udo Kauß von der Humanistischen Union und bei Professor Dr. Dieter Rössner, Universitätsprofessor i. R., Uni Marburg, für die rechtliche Unterstützung.

Bedanken möchten wir uns auch bei Thomas Filimonova und der LKA Longhorn Concerthall and Disco für die Kooperation bei den Karfreitagsveranstaltungen. Sie haben mitgezogen und standen an unserer Seite – auch wenn das dazu geführt hat, dass das Ordnungsamt den Beginn und das Ende der Veranstaltungen durch Polizeikontrollen strikt überwacht hat. Andere Veranstalter die ohne öffentliche Ankündigung gefeiert und getanzt haben blieben hingegen unbehelligt.

Karfreitagsstatement an alle Feierfreudigen und die sogenannte „weltanschauliche Abgrenzung“

Stuttgart, 28., 29., 30 März 2024

Und jetzt zur sogenannten „weltanschaulichen Abgrenzung“. Diese ist nötig, um an einem sog. „Stillen Tag“, wie Gründonnerstag, Karfreitag und Karsamstag, tanzen und feiern zu können.

Laut dem baden-württembergischen „Gesetz über die Sonntage und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG)“ darf eigentlich an einem Stillen Tag bzw. christlichen Feiertag wie heute nicht getanzt und gefeiert werden. Seit einigen Jahren gilt das aber nicht mehr für Organisationen wie dem Bund für Geistesfreiheit oder für die Giordano-Bruno-Stiftung. Humanistische Organisationen wie die gbs oder der BfG vertreten nicht-religiöse Weltanschauungen, die sich von religiösen / christlichen Weltanschauungen abgrenzen. Sie setzen sich für den evolutionären Humanismus und für die Trennung von Kirche und Staat ein.

In einer demokratischen offenen Gesellschaft ist nicht die Freiheit begründungsbedürftig, sondern die Einschränkung der Freiheit. Laut Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2016 dürfen nicht-christliche Weltanschauungen trotz Musik- und Tanzverbots an „Stillen Tagen“ in geschlossenen Räumen tanzen und feiern. Die Richter*innen in Karlsruhe hatten am [7. Oktober 2016](#) entschieden, dass [Artikel 5 des Bayerischen Feiertagsgesetzes](#) mit der Weltanschauungsfreiheit und der Versammlungsfreiheit nicht vereinbar ist.

Damit folgte es einer Verfassungsbeschwerde des Bundes für Geistesfreiheit, der sich nach dem Verbot seiner "Heidenspaß- statt Höllenqual-Party" an Karfreitag im Jahr 2007 durch alle Instanzen geklagt hatte. Seit dem Urteil sind an Stillen Tagen Ausnahmen möglich, wenn Feste und Feiern "Ausdruck einer weltanschaulichen Abgrenzung gegenüber dem Christentum" sind. Deswegen müssen wir uns an einem Stillen Tag "weltanschaulich abgrenzen". Klingt seltsam und ist es auch. Aber wir tun das jetzt mal – uns weltanschaulich abgrenzen:

„Liebe Tanz- und Feierfreudige, liebe Freunde einer humanistischen Weltanschauung, es ist ja heute "Feier"-Tag, und was liegt näher, als an einem Tag, an dem die meisten von uns frei haben, dann auch richtig zu feiern? Nichts natürlich, aber ganz so einfach liegt der Fall in Baden-Württemberg nicht – trotz Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Grundgesetz, die auch die Freiheit, keine Religion zu haben, miteinschließt.

In Baden-Württemberg gibt es nämlich sieben sog. "Stille Tage" mit Tanz- und Feierverboten. Das bedeutet, dass nicht-christliche Menschen - seien sie anderen Glaubens oder gar keines Glaubens - mit Rücksicht auf ein christliches Bekenntnis, an Stillen Tagen in Clubs und Bars - wo hineinzugehen ja niemand gezwungen wird - nicht mit Musik und Tanz feiern dürfen, auch wenn alle Auflagen in solchen Stätten eingehalten werden – wie z.B. Lärmschutz, Brandschutz oder Jugendschutz.

Warum sollte jemand an stillen Tagen nicht tanzen dürfen? Woran soll sich ein gläubiger Christ stören, wenn eine Party in einem geschlossenen Raum stattfindet? Und es kann auch nicht Aufgabe des Staates sein, den Menschen Vorschriften zu machen, wie sie ihre Freizeit verbringen sollen, ganz gleich, ob es sich

um einen Werktag, Feiertag oder eben um einen sog. Stillen Feiertag wie Karfreitag handelt.

Selbstverständlich sollen und dürfen Christinnen und Christen, z.B. an Karfreitag des Todes Jesu Christi in Stille und Trauer gedenken. Was sie unserer Meinung nach nicht dürfen: sie dürfen Anders- und Nicht-Gläubige nicht - mithilfe des Feiertagsgesetzes des Landes Baden-Württemberg - zwingen, es ihnen an einem solchen Tag gleich zu tun und in Trauer, Gebet und Beichte verfallen zu müssen. Denn, liebe christliche Mitbürgerinnen und Mitbürger: es ist überhaupt nicht unser Anliegen, Euch im Gegenzug am Trauern, Beten und Beichten zu hindern und Euch zu zwingen, stattdessen den ganzen Stillen Tag lang - in Clubs und Bars bis zum Morgengrauen mit uns zu tanzen! Evolutionäre Humanisten lehnen es ab, Andersdenkenden ihre Weltsicht aufzuzwingen.

Und natürlich haben wir eine wirklich Frohe Botschaft: alle Menschen sind herzlich eingeladen an den Stillen Tagen zu unseren Partys in Stuttgarter Clubs zu kommen. Und mit "alle" meinen wir alle! Selbstverständlich sind nicht nur Ungläubige willkommen, sondern auch Gläubige – auch Mitglieder christlicher Kirchen –, Andersdenkende, Zweifelnde jeden Alters, jeden Geschlechts, jeder sexuellen Orientierung, jeder Herkunft.

Auf einen wunderbaren, friedvollen, gut gelaunten, echten Feiertag!“